

FALKENSTEINER AMTSBLATT

20. Mai 2015
24. Jahrgang
Sonderdruck



Mitteilungsblatt für die Stadt Falkenstein/Vogtl., die Ortsteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb und Schönau sowie für die Gemeinde Neustadt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl.

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landrat des Vogtlandkreises und zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Falkenstein/Vogtl., am 07. Juni 2015

1. Am **Sonntag, dem 07. Juni 2015** finden gleichzeitig
- die Wahlen zum Landrat des Vogtlandkreises und
- die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der
Stadt Falkenstein/Vogtl. statt.

Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist **Sonntag, der 28. Juni 2015**. Die Wahlzeit dauert jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Falkenstein/Vogtl. ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Lage des Wahlraumes

- | | |
|-----|---|
| 169 | Freizeitzentrum, Cl.-Zetkin-Str. 1, 08223 Falkenstein/Vogtl. |
| 170 | Grundschule Hauptstraße, Hauptstraße 2,
08223 Falkenstein/Vogtl. |
| 171 | Oberschule I, Zi. 102, Pestalozzistr. 31,
08223 Falkenstein/Vogtl. |
| 172 | Oberschule II, Zi. 111, Pestalozzistr. 31,
08223 Falkenstein/Vogtl. |
| 173 | Grundschule Dorfstadt, Reumtengrüner Str. 25,
08223 Falkenstein/Vogtl. |
| 174 | Bürgerhaus Oberlauterbach, Hauptstr. 24,
08239 Falkenstein OT Oberlauterbach |
| 175 | Jugend- und Seniorenzentrum Trieb,
Schönauer Str. 24, 08239 Falkenstein OT Trieb |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2015 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Für Wahlberechtigte mit körperlicher Beeinträchtigung sind folgende Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet, dass ihnen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird:

Wahlbezirk Lage des barrierefreien Wahlraumes

- | | |
|-----|---|
| 171 | Oberschule I, Zi. 102, Pestalozzistr. 31,
08223 Falkenstein/Vogtl. |
| 172 | Oberschule II, Zi. 111, Pestalozzistr. 31,
08223 Falkenstein/Vogtl. |
| 175 | Jugend- und Seniorenzentrum Trieb,
Schönauer Str. 24, 08239 Falkenstein OT Trieb |

Wer nicht in diesem Wahlbezirk wohnt, diese Wahlräume aber nutzen will, muss in der Stadt Falkenstein/Vogtl. einen Wahlschein beantragen.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Falkenstein/Vogtl. an folgenden Orten zusammen:

- | | |
|--------------|--|
| Briefwahl I | Rathaus, Zimmer Schiedsstelle, 1. Etage, Willy-Rudert-Platz 1,
08223 Falkenstein/Vogtl. |
| Briefwahl II | Rathaus, kl. Sitzungszimmer, 2. Etage, Willy-Rudert-Platz 1,
08223 Falkenstein/Vogtl. |

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates ist von hellgrüner Farbe, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang von helloranger Farbe.

Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist von hellblauer Farbe, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang von hellrosaner Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Bei der Landratswahl und der Bürgermeisterwahl:

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer einen Wahlschein für die Wahl zum Landrat des Vogtlandkreises und für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Falkenstein/Vogtl. hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigem Wahlraum der Stadt Falkenstein/Vogtl. oder durch Briefwahl wählen.

Wer einen Wahlschein mit Wahlberechtigung nur für die Wahl zum Landrat des Vogtlandkreises hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigem Wahlraum des Wahlgebietes (Vogtlandkreis) oder durch Briefwahl wählen

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Empfänger übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur

Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung

des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Falkenstein, den 20.05.2015



Arndt Rauchalles Bürgermeister
Stadt Falkenstein/Vogtl.



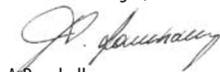
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl.

Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Falkenstein/Vogtl. am 07. Juni 2015

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 die eingereichten Wahlvorschläge für Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Falkenstein/Vogtl. geprüft und über deren Zulassung und Zurückweisung entschieden. Der Gemeindevwahlausschuss hat die nachfolgend aufgeführten Wahlvorschläge zugelassen und deren Reihenfolge wie folgt festgestellt:

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei oder Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort, bei Einzelbewerber Familiennamen)	Bewerberin/ Bewerber (Familiennamen, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	Siegemund, Marco	Kundenbetreuer im Außendienst	1972	Hauptstraße 16, 08239 Falkenstein OT Oberlauterbach
2	Bürger für Falkenstein BfF	Otto, Mario	selbstständiger Transportunternehmer	1966	Plauensche Str. 12, 08223 Falkenstein/Vogtl.
3	DIE LINKE DIE LINKE	Mothes, Käty Ellen Olga	Auszubildende Gesundheits- u. Krankenpflege	1993	Hammerbrücker Straße 20, 08223 Falkenstein/Vogtl.

Falkenstein/Vogtl., den 13.05.2015


A.Rauchalles
Bürgermeister Stadt Falkenstein/Vogtl.



Impressum

Herausgeber des Amtsblattes:
Stadt Falkenstein mit den Ortsteilen Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb und Schönau sowie der Gemeinde Neustadt. Erscheint monatlich. Bezug über die jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen.
Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeister.

Satz, Repro
grimm.media Druck & Werbung
medien@grimmdruck.com

Verwaltung : Auerbacher Str. 98, 08248 Klingenthal,
Tel. 03 74 67 - 28 98 23, Fax 03 74 67 - 28 98 82

Druck: VDC

Auflage: 6000 Exemplare
Der Falkenstener Anzeiger ist ein Titel des Verlages Obervogtländer Anzeiger der grimm.media, Klingenthal.

Inhaber: Klaus Grimm
03 74 67 - 78 91 09

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl. als erfüllende Gemeinde der

Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Neustadt/Vogtl. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landrat des Vogtlandkreises und zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Neustadt/Vogtl., am 07. Juni 2015

1. **Am Sonntag, dem 07. Juni 2015** finden gleichzeitig
- die Wahlen zum Landrat des Vogtlandkreises und
- die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neustadt/Vogtl. statt.

Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist **Sonntag, der 28. Juni 2015**. Die Wahlzeit dauert jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Neustadt/Vogtl. ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Lage des Wahlraumes
416 Kindergarten Sonnenpferdchen, Oelsnitzer Straße 101,
08223 Neustadt/Vogtl. OT Poppengrün

417 Bürgerhaus Neustadt, Oelsnitzer Straße 40,
08223 Neustadt/Vogtl.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2015 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Für Wahlberechtigte mit körperlicher Beeinträchtigung ist folgender Wahlraum so ausgewählt und eingerichtet, dass ihnen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird:

Wahlbezirk Lage des barrierefreien Wahlraumes
416 Kindergarten Sonnenpferdchen, Oelsnitzer Straße 101,
08223 Neustadt/Vogtl. OT Poppengrün

Wer nicht in diesem Wahlbezirk wohnt, diese Wahlräume aber nutzen will, muss in der Stadt Falkenstein/Vogtl. einen Wahlschein beantragen.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Falkenstein/Vogtl. an folgenden Orten zusammen:
Briefwahl II Rathaus, kl. Sitzungszimmer, 2. Etage, Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein/Vogtl.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates ist von hellgrüner Farbe, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang von helloranger Farbe.

Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist von fliederner Farbe, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang von lindgrüner Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Bei der Landratswahl:

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

5. Bei der Bürgermeisterwahl:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer einen Wahlschein für die Wahl zum Landrat des Vogtlandkreises und für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Neustadt/Vogtl. hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigem Wahlraum der Gemeinde Neustadt/Vogtl. oder durch Briefwahl wählen.

Wer einen Wahlschein mit Wahlberechtigung nur für die Wahl zum Landrat des Vogtlandkreises hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigem Wahlraum des Wahlgebietes (Vogtlandkreis) oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Empfänger übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Falkenstein, den 20.05.2015

Arndt Rauchalles Bürgermeister
Stadt Falkenstein/Vogtl.



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl.

als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Neustadt/Vogtl.

Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neustadt/Vogtl. am 07. Juni 2015

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 die eingereichten Wahlvorschläge für Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neustadt/Vogtl. geprüft und über deren Zulassung und Zurückweisung entschieden.

Der Gemeindevwahlausschuss hat den nachfolgend aufgeführten Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei oder Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort, bei Einzelbewerber Familiennamen)	Bewerberin/ Bewerber (Familiennamen, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1	Wählervereinigung Neustadt	Zoller, Gerd	Rentner	1949	Schönecker Str. 16, 08223 Neustadt/Vogtl.

Weiterhin kann jede wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Falkenstein/Vogtl., den 13.05.2015

A. Rauchalles
Bürgermeister Stadt Falkenstein/Vogtl.





FESTIVAL MITTE EUROPA

14.6. - 2.8.2015 | BAYERN · ČECHY · SACHSEN

19.7. · Falkenstein

Sonntag · 17:00 · Rathaus

Siberian Duet of Bayan

Händel · Mozart · Chopin · Prokofjew · Gillespie u. a.

Gemeinsam mit: Stadt Falkenstein/Vogtl.

Tickets: 03501.58 530 · www.festival-mitte-europa.com



STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT
UND KUNST



Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



KARLOVARSKÝ
KRAJ

Deutsche und tschechische Festivalstädte Česká a německá festivalová místa · Kulturräume Vogtland-Zwickau & Erzgebirge-Mittelsachsen · Landkreise Hof & Wunsiedel

VOGTLAND
ANZEIGER

Prager Zeitung

denik

DNES

e-region.cz

Český rozhlas

dornig

ALBERT EINSTEIN

MINISTERSTVO
KULTURY

SCHERDEL



MINISTERSTVO
KULTURY

SCHERDEL

SCHERDEL

SCHERDEL

